



Auflagen für Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone S

(GSZG vom 15.12.83 und GSZV vom 19.6.84, Wegleitung Grundwasserschutz BUWAL 2004)

Es ist verboten, Baumaschinen in der offenen Baugrube zu betanken oder abzustellen, sowie Unterhaltsarbeiten wie Ölwechsel, Reparaturen etc. dort auszuführen.

Fahrzeuge und Baumaschinen, die Treibstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, müssen unverzüglich aus der Schutzzone entfernt werden.

Baumaschinen, Motorfahrzeuge und chemische Toilettenanlagen müssen auf Abstellplätzen abgestellt werden, die mit einem wasserdichtem Belag und Randabschlüssen versehen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die Baubaracken (sanitären Einrichtungen) sind an eine öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Hierzu ist vom auszuführenden Unternehmer ein Kanalisationsbegehren (in Riehen bei der Gemeindeverwaltung oder in Basel beim TBA) einzureichen.

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind vorschriftsgemäss in Auffangwannen und nach Möglichkeit unter Verschluss zu lagern. Diese Lagereinrichtungen sowie die zu lagernden Mengen müssen jeweils durch das Amt für Umwelt und Energie genehmigt werden. Für allfällige Havarien ist eine ausreichende Vorratshaltung an Ölbindematerial zu gewährleisten.

Die Bauabfälle oder Überschussmaterial (Belagsreste, Mörtel mit chemischen Zusatzstoffen etc.) der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in der Baugrube, auf Kiesflächen oder über gewachsenes Terrain, ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine ausreichende Anzahl Mulden bereit zu stellen.

Wird das Grundwasser infolge Nichteinhalten von Vorschriften verschmutzt, so haftet der Verursacher für die sich daraus ergebenden Folgen.

Auf der Baustelle beschäftigte Personen sind durch persönliche Instruktionen sowie durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoffe oder Hydrauliköl, ist unverzüglich der Gewässerschutz-Pikettdienst des Amtes für Umwelt und Energie via Polizei (Tel. 117) zu verständigen. Erste Massnahmen zur Behebung der Wassergefährdung sind sofort einzuleiten.

In Notfällen, zur Abwendung von Gefahren und bei Abwesenheit der örtlichen Bauleitung, sind die Vertreter des Amtes für Umwelt und Energie befugt, dem Unternehmer direkte Anweisungen zu erteilen.

Zusätzliche Auflagen für die Grundwasserschutzzone S 2

Baustellentanks dürfen nicht in der Grundwasserschutzzone S2 aufgefüllt werden.

Für den Transport von gefährlichen Gütern inklusive Baustellentanks ist eine Bewilligung zum Befahren der Grundwasserschutzzone S2 auf ausgewiesenen Strecken gemäss Art. 13 SDR (Verordnung über die Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Strasse) erforderlich. Details im Merkblatt „Transportbeschränkung von gefährlichen Gütern inklusive Baustellentanks in der Grundwasserschutzzone S2“ unter: https://media.bs.ch/original_file/7127c248df3bf7f1f7274824d58b478f7eda5a2d/transportbeschraenkung-gefaehrliche-gueter-grundwasserschutz.pdf